

Gemeinde Wiesing



SITRO
NUMMER

939

Erste Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Erste Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
der Gemeinde Wiesing

Planbezeichnung:
ÖRK 2022

Endbericht

Planstellungs-
datum:

28.12.2023

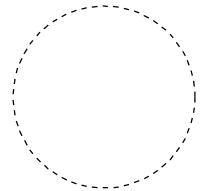
ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN
gem. § 63 TROG 2022

vom 07.06.2023..... bis 20.07.2023.....

vom 14.11.2023..... bis 28.11.2023.....

vom bis

GEMEINDESIEGEL:



ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM
27.12.2023.....

DER BÜRGERMEISTER:

RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK:

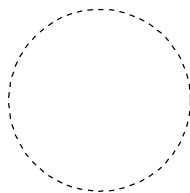
KATASTRALGEMEINDE: 87014

VERMERK DER LANDESREGIERUNG:

KUNDMACHUNG gem. § 66 TROG 2022

vom

bis



DER BÜRGERMEISTER:

Planverfasser*in:
Kürzel: CN



AUTARC ZT GmbH . 6200 Jenbach . Huberstraße 34c . +43 5244 20811 . FN: 508992 v . FB-Gericht Innsbruck . Sparkasse Jenbach . IBAN AT39 2051 0003 0000 1104

Endbericht



Gemeinde Wiesing



Erste Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Endbericht

Inhalt

1. Grundlagen des Endberichtes und Inhalte der Ersten Fortschreibung	4
2. Bearbeitung und Verfahren	5
3. Einbeziehung von Umwelterwägungen durch die Berücksichtigung	8
4. Ausgleichs- und Milderungsmaßnahmen im Umweltbericht	10
5. Sonstige umweltrelevante Erhebungen	10
6. Alternativenprüfung	10
7. Zusammenfassung	11

Aufgabenstellung

Abschließend zum Verfahren zur Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) der Gemeinden werden die Grundlagen, der Verfahrenshergang einschließlich der Nennung der Inhalte der Fortschreibung sowie vor allem die eingeflossenen Umweltbelange und –erwägungen zusammengefasst. Dies beruht auf dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz: Auszug Tiroler Umweltprüfungsgesetz vom März 2005 (TUP), § 9 Abs. 3, „Bekanntgabe der Entscheidung“:

„Eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in die Pläne oder Programme einbezogen wurden und aus welchen Gründen die angenommenen Pläne oder Programme nach der Durchführung einer Alternativenprüfung gewählt wurden, ist in geeigneter Form zugänglich zu machen, wobei diese nach Abs. 1 kundgemacht werden kann. Hierbei ist darauf einzugehen, wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen berücksichtigt wurden. Für die Dauer der Wirksamkeit der Pläne oder Programme hat die Planungsbehörde jedermann auf Verlangen Einsicht in den Plan oder das Programm oder die zusammenfassende Erklärung zu gewähren.“

Es findet sich daher nachstehend für die Gemeinde Wiesing die zusammenfassende Erklärung (Endbericht) zum Umweltbericht im Rahmen der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

1. GRUNDLAGEN DES ENDBERICHTES UND INHALTE DER ERSTEN FORTSCHREIBUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES

- Bestandsplan und Bestandsaufnahme (jeweils vom 07.11.2023) zur Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing
- Verordnungsplan und Verordnungstext (jeweils vom 07.11.2023) zur Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing
- Naturkundliche Bearbeitung (Text und Pläne) (von April 2022/ Jänner 2023 sowie von September/Oktober 2015) durch Mag. Michael Indrist, Buch in Tirol
- Umweltbericht (vom 07.11.2023) zur Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing
- Erläuterungsbericht (vom 07.11.2023) zur Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing
- Fachstellungennahmen (vom 07.11.2023) gesammelt als Anhang innerhalb des Erläuterungsberichtes wie folgt:
 - Stellungnahmen Bezirksforstinspektion Schwaz
 - DI Michael Molling, GZl. SZ-F-RO-25/3-2015 vom 07.10.2015
 - DI Udo Meller, GZl. SZ-F-RO-132/1-2022 vom 14.02.2022
 - DI Udo Meller, GZl. SZ-F-RO-132/2-2022 vom 15.11.2022
 - DI Udo Meller, GZl. SZ-F-RO-170/1-2023 vom 05.10.2023
 - Stellungnahmen Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal
 - DI Mag. Florian Riedl, GZl: 3131/0928-2015 vom 04.11.2015
 - DI Georg Rainer, GZl: 3131/0048-2022 vom 27.01.2022
 - DI Georg Rainer, GZl: 3131/0048-2022 vom 09.12.2022
 - Stellungnahmen Baubezirksamt Innsbruck, Straßenbau
 - Ing. Georg Gatt, GZl. BBAIBK-5/111 vom 16.09.2015
 - Alexander Rudig, GZl: BBAIBK-5/638-2022 vom 19.01.2022
 - Stellungnahme Baubezirksamt Innsbruck, Wasserwirtschaft
 - Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael Möderl, GZl. BBAIBK-g939/29-2015 vom 14.11.2015
 - Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael Möderl, GZl. BBAIBK-g939/242-2022 vom 20.01.2022
 - Stellungnahmen Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Umwelt
 - Mag. Christian Lair vom 03.12.2015
 - Mag. Christian Lair vom 17.05.2022
 - Mag. Christian Lair vom 21.12.2022
 - Mag. Christian Lair vom 02.10.2023
 - Stellungnahmen Büro Indrist vom 09.10.2023

2. BEARBEITUNG UND VERFAHREN

Die Bearbeitung des Raumordnungskonzeptes von Wiesing erfolgte ab 2013 bis Winter 2023, einschließlich von zwei öffentlichen Auflagen.

Gemäß den Vorgaben des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022 und des TUP wurden schließlich die erstellten Planungsgrundlagen zum Entwurf der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing einschließlich der bis dahin eingelangten Fachstellungnahmen im Mai 2022 dem Amt der Tiroler Landesregierung zur ersten Vorprüfung vorgelegt. Diesbezügliche Anmerkungen vom August 2022 wurden folglich eingearbeitet und in die zweite Vorprüfung im Januar 2023 vorgelegt. Weiters sind diesbezügliche Anmerkungen des Amtes der Tiroler Landesregierung vom März 2023 eingearbeitet und im April 2023 erneut vorgelegt worden. Die dies betreffenden Anmerkungen des Amtes der Tiroler Landesregierung vom Mai 2023 wurden folglich eingearbeitet und die Freigabe zur Auflage erteilt.

Jener Verordnungstext bzw. -plan, ist den Vorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung zu Folge im Rahmen der ersten Auflage aufgelegt worden.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Wiesing wurde die 1. Auflage des Entwurfes der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in seiner Sitzung am 31. Mai 2023 beschlossen. Die maßgeblichen Unterlagen lagen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 07.06.2023 bis einschließlich 20.07.2023 auf. Am 27.06.2023 fand die öffentliche Gemeindeversammlung statt, in der die Inhalte der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Bevölkerung erläutert wurden. Zusätzlich wurde zur Beteiligung der Öffentlichkeit am 04.07.2023 die Option für Einzelgespräche geboten. Hierbei wurden insgesamt elf Punkte behandelt.

Während der 1. Auflage- und Stellungnahmefrist sind von Seiten der Gemeindebürger*innen insgesamt 16 Stellungnahmen eingelangt. Daraufhin erfolgte durch den Raumplaner und den Gemeinderat die Behandlung der Stellungnahmen in zwei Sitzungen (30.08.2023 sowie 09.11.2023). Hierbei wurde dem Antrag einen Teilbereich des Grundstückes 1399/1 als Sondernutzung statt als Fläche mit vorwiegend gewerblicher Nutzung im Örtlichen Raumordnungskonzept zu berücksichtigen sowie dem Antrag die Grundstücke .244, 1108/1, 1108/2 als Fläche mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung statt als vorwiegend gewerbliche Nutzung im Örtlichen Raumordnungskonzept einzutragen, als auch der Einarbeitung inhaltlicher Belange Folge geleistet. Der geänderte Entwurf der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde in der Sitzung vom 09.11.2023 beschlossen und wurde vom 14.11.2023 bis einschließlich 28.11.2023 kundgemacht (als 2. Auflage in verkürzter Form (2-wöchige Frist)). Innerhalb der Auflagefrist sind keine weiteren Stellungnahmen eingelangt. Aufgrund dessen, konnte am 27.12.2023 der Erlassungsbeschluss beschlossen werden.

Es wurden nach der ersten Auflage folgende Änderungen im Entwurf für die Erste Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für die zweite Auflage vorgenommen:

Folgende textliche Anpassungen sind erfolgt:

- Im Verordnungstext, Erläuterungsbericht, Umweltbericht sowie Bestandsaufnahme wurde das Logo des Büros sowie die Fußzeile geändert.
- Im Verordnungstext auf Seite 11 wurde der erste Satz korrigiert in: „kommt in der Gemeinde Wiesing der Entwicklungsbereich in Dikat in Betracht.“
- Im Verordnungstext auf Seite 12 wurde die Stempelbeschreibung W2, z1, BR2 um Folgendes ergänzt: „Für das Grundstück 965/95 wird festgehalten, dass bei einem konkreten Bauvorhaben mit Entnahme der Feldgehölze bzw. Laubgehölze eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorgeschrieben wird.“
- Im Verordnungstext auf Seite 13 wurde die Stempelbeschreibung Vk 5 „Neubau einer Verkehrserschließung zur Entlastung des bestehenden Verkehrs innerhalb der Rofansiedlung“ neu hinzugefügt.

- Im Verordnungstext auf Seite 15 wurde die fortlaufende Nummerierung des erforderlichen Neubaus eines Verkehrsweges in Dikat von 3 in „6“ geändert.
- Im Verordnungstext auf Seite 17 wurde die Stempelbeschreibung G1, z1, D3 textlich umformuliert in „Der Bereich ist eingeschränkt auf Klein- und Mittelbetriebe mit mindestens 7 Beschäftigten pro 1.000 m² Bruttogeschossfläche mit Handel, Produktion und Lager in überwiegend geschlossenen Räumen. Nicht zulässig sind Betriebe, die eine erhebliche Verkehrs- und Lärmbelastigung aufweisen, unter Anderem: Tankstellen, Transportunternehmen und Umladestellen, Baustoffindustrie, Betriebe zur Aufbereitung, Erzeugung und Lagerung von Baumaterialien, Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Schotterverarbeitung, Schlachthöfe, die nach gewerberechtlicher Vorschrift LKW-Stellplätzen benötigen, Aushub-, Abbruch und Asphaltierdeponien.“
- Im Verordnungstext auf Seite 17 wurde die Stempelbeschreibung G2, z1, B!D3 geändert in „Das großflächige, bereits gewidmete Grundstück (1389/3), welches derzeit noch unbebaut ist, ist“ sowie textlich umformuliert in „Der Bereich ist eingeschränkt auf Klein- und Mittelbetriebe mit mindestens 7 Beschäftigten pro 1.000 m² Bruttogeschossfläche mit Handel, Produktion und Lager in überwiegend geschlossenen Räumen. Nicht zulässig sind Betriebe, die eine erhebliche Verkehrs- und Lärmbelastigung aufweisen, unter Anderem: Tankstellen, Transportunternehmen und Umladestellen, Baustoffindustrie, Betriebe zur Aufbereitung, Erzeugung und Lagerung von Baumaterialien, Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Schotterverarbeitung, Schlachthöfe, die nach gewerberechtlicher Vorschrift LKW-Stellplätzen benötigen, Aushub-, Abbruch und Asphaltierdeponien.“
- Im Verordnungstext auf Seite 22 wurde die Stempelbeschreibung L4, z1, BR2 um Folgendes ergänzt: „Für das Grundstück 1284 wird festgehalten, dass bei einem konkreten Bauvorhaben mit Entnahme der Feldgehölze bzw. Laubgehölze eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorgeschrieben wird.“.
- Im Verordnungstext auf Seite 23 wurde die Stempelbeschreibung G5, z1, D3 um „Hechenblaickner“ korrigiert.
- Im Verordnungstext auf Seite 23 wurde die Stempelbeschreibung G6, z1, B!D3 das Grundstück „1108/1“ aus der Beschreibung entfernt sowie um „Voraussetzung“ korrigiert sowie Folgendes ergänzt: „Für die Grundstücke 1098 sowie 1097/1 wird festgehalten, dass bei einem konkreten Bauvorhaben mit Entnahme der Feldgehölze bzw. Laubgehölze eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorgeschrieben wird.“.
- Im Verordnungstext auf S. 25 wurde die Stempelbeschreibung S15, z1, B!D3 hinzugefügt: „Medizinische Infrastruktur sowie dazu artverwandter Handel, Kleingewerbe und Dienstleistungen auf Gst. Tb. 1399/1“.
- Im Verordnungstext auf Seite 24 wurde die Stempelbeschreibung FE 2 um Folgendes ergänzt: „und der Lärmschutz zu gewährleisten“.
- Im Erläuterungsbericht auf Seite 12 Abschnitt Baulandreserven wurde um „20,9“ korrigiert.
- Im Erläuterungsbericht auf Seite 13 wurde die Grafik Baulandbilanz aktualisiert.
- Im Erläuterungsbericht auf Seite 15 Abschnitt Verkehrsinfrastruktur wurde um „L 215“ korrigiert.
- Im Erläuterungsbericht auf Seite 17 Abschnitt Energiehaushalt und Umweltschutz wurde um „Hierbei ist vor allem die Anbringung von Photovoltaikflächen an Gebäudefassaden zu priorisieren“ ergänzt.
- Im Erläuterungsbericht wurden die neuerliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 05.10.2023 (Seite 24, 25), der Abteilung Umwelt vom 02.10.2023 (Seite 47) sowie der Büros Indrist (Seite 47) ergänzt.
- In der Bestandsaufnahme auf Seite 4 Abschnitt Geschichtliche Entwicklung wurde um „nach“ sowie „das Gemeindehaus“ korrigiert.
- In der Bestandsaufnahme auf Seite 5 Abschnitt Räumliche Gegebenheiten und funktionale Verflechtungen mit dem Umland wurde um „die“ sowie „sozialen“ korrigiert.
- In der Bestandsaufnahme auf Seite 6 Abschnitt Räumliche Gegebenheiten und funktionale Verflechtungen mit dem Umland wurde um „der Wiesinger Bühel“ korrigiert.
- In der Bestandsaufnahme auf Seite 25 wurde die Grafik Baulandbilanz aktualisiert.
- In der Bestandsaufnahme auf Seite 27 Abschnitt Straßen- und Ortsbild in Wiesing wurde um „Dorf“ korrigiert.

- In der Bestandsaufnahme auf Seite 28 Abschnitt Straßen- und Ortsbild in Wiesing wurde um „Hechenblaickner“ sowie um „Dorf“ korrigiert.
- In der Bestandsaufnahme auf Seite 30 Abschnitt Betriebsstätten und vertretene Branchen in Wiesing wurde um „Hechenblaickner“ korrigiert.
- In der Bestandsaufnahme auf Seite 33 Abschnitt Technische und soziale Infrastruktur und wurde um „Zudem gibt es die St. Notburga Pflege GmbH.“ sowie „Zudem gibt es seit dem Frühjahr 2023 ein Kinder- und Jugend-Rehabilitationszentrum in Wiesing, welches sich am Ortseingang aus Richtung Jenbach kommend, befindet.“ ergänzt sowie um „pavillon“ korrigiert.
- In der Bestandsaufnahme auf Seite 34 Abschnitt Verkehr wurde um „steht“ korrigiert.

Folgende planliche Adaptierungen sind erfolgt:

- Im Verordnungsplan sowie Übersichtsplan wurden die DKM, das Orthofoto sowie das Logo des Planverfassers aktualisiert.
- Im Verordnungsplan sowie Übersichtsplan wurde die Legendenbeschreibung zu FÖ 22 ergänzt.
- Im Verordnungsplan sowie Übersichtsplan wurde die Kennzeichnung der bebauten bzw. unbebauten Grundstücksteile der Grundstücke 1389/2, 1399/1, 1399/3 sowie 1399/4 korrigiert.
- Im Verordnungsplan sowie Übersichtsplan wurde für die Grundstücke 1389/1 sowie 1389/2 der Stempel geändert in G1, z1, D3 sowie die Abgrenzung verschiedener Festlegungen zwischen den Grundstücken 1389/1 und 1390/2 entfernt.
- Im Verordnungsplan sowie Übersichtsplan wurde für die Grundstücke 1108/1, 1108/2, .243, .244 der Stempel geändert in L3, z1, BR 2.
- Im Verordnungsplan sowie Übersichtsplan wurde für den nordwestlichen Teil des Grundstückes 1399/1 der Stempel geändert in S15, z1, B!D3.
- Im Verordnungsplan sowie Übersichtsplan wurde die fortlaufende Nummerierung des erforderlichen Neubaus eines Verkehrsweges in Dikat von 3 in 6 geändert.
- Im Verordnungsplan sowie Übersichtsplan wurde im nordöstlichen Bereich der Rofansiedlung der erforderliche Neubau eines Verkehrsweges mit der Nummerierung 5 eingetragen.
- Im Bestandsplan wurden die DKM, das Orthofoto sowie das Logo des Planverfassers aktualisiert.
- Im Bestandsplan wurden die Gebäudenutzung auf Gst. 1108/1 in Landwirtschaft korrigiert.
- Im Bestandsplan wurden die Grundstücke 1399/3 sowie 1399/4 als überwiegend bebaut eingetragen
- Im Ortsteilplan wurden die DKM sowie das Logo des Planverfassers aktualisiert.
- Im Übersichtsplan wurden die DKM, das Orthofoto sowie das Logo des Planverfassers aktualisiert.

Die in der Fortschreibung des ÖRK vorgelegten Planungen ließen keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen erwarten.

So folgte am 27.12.2023 der Erlassungsbeschluss zur Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing.

Weiters lassen die in der 2. Auflage angeführten Änderungen, keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird, eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz — TUP, LGBl. Nr. 34/2005, wird somit als nicht erforderlich angesehen.

Hierdurch ergeben sich Abweichungen der dargestellten Planausschnitte des Verordnungsplanes innerhalb des Umweltberichtes, da diese Ausschnitte dem Verordnungsplan der 1. Auflage entsprechen. Dies betrifft die Seiten 10, 11, 12, 21, 30, 31, 33, 34, 36, 37, 38 sowie 40. Zudem ist das Logo des vormaligen Raumordnungsbüro auf dem Bericht zu sehen.

3. EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN DURCH DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER FACHSTELLUNGNAHMEN

Die erste Grundlage für die Einbeziehung von Umwelterwägungen bildeten die von Fachleuten beurteilten Umweltbelange bereits vor der 1. Auflage. Relevante Gesichtspunkte finden sich sowohl in der Ausarbeitung der Naturkundlichen Bearbeitung als auch in den eingelangten Fachstellungnahmen zur Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wieder. Durch Abwägung der Gemeindeinteressen mit denen der Umweltaspekte, sowie durch die planlichen und baulichen Umsetzungen der in den Stellungnahmen enthaltenen Festlegungen werden Umweltaspekte entsprechend berücksichtigt – die Realisierung der angeführten Maßnahmen wird vorausgesetzt.

Es werden aus den eingeholten Fachstellungnahmen folgende Punkte angesprochen:

- Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion Schwaz
Die Bemerkungen durch die Bundesforstinspektion Schwaz beziehen sich mehrheitlich auf spezifische Gegebenheiten einzelner Grundstücke unter Berücksichtigung des Waldentwicklungsplanes. Hierbei bestehen insbesondere zu der Ausweisung der Siedlungsentwicklungsfläche sowie der geplanten Verkehrsführung in Dikat Bedenken, da diese eine besondere Wohlfahrtswirkung aufweisen. Zudem handelt es sich hierbei um einen verbliebenen Talwaldrest im Inntal, der in der Natur kaum mehr sonst vorzufinden ist. Es wird daher die Siedlungserweiterung im östlichen Bereich des Ortsteils Dikat sowie die geplante Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Rofansiedlung und Dikat aus forstfachlicher Sicht abgelehnt. Es ist jedoch vor einer Umwidmung ein Rodungsverfahren einzuleiten. Daher wird die tatsächliche Nutzung der Flächen als unsicher angesehen.
- Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung
Es werden durch die Wildbach- und Lawinenverbauung Festlegungen getroffen, die vor allem aus Gründen der Gefahrenprävention erstellt wurden. Insbesondere kommen Grundflächen innerhalb des Ortsteiles Rofansiedlung in der Gelben Zone Wildbach des Astenbergbaches zum Liegen. Zudem ist im Bereich der Neuausweisung im Ortsteil Dikat im Zuge der Flächenwidmung ein Gutachten zu den veränderten Oberflächenabflusssituation einzuholen. Dies gilt auch für die Erweiterung der Gemeindefortanlage im Bereich Dorf sowie die Therapiereitanlage. Durch die Aufnahme dieser Auflagen in der Stempelbeschreibung im Verordnungstext des ÖRK's wurden diese Festlegungen somit berücksichtigt.
- Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Straßenbau
Durch die o.a. Behörde wird seitens der im ÖRK dargestellten Änderungsanträge kein wesentlicher Einwand erhoben. Bei Bebauungen an der Landesstraße sind für den Straßenbau die jeweils gültigen gesetzlichen Mindestabstände zu beachten. Es wird auf die rechtlichen Vorgaben des Tiroler Straßengesetzes hingewiesen.
- Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Wasserwirtschaft
Aus wasserfachlicher Sicht sind im Allgemeinen die vorhandenen Gefahrenzonenpläne zu übernehmen und zu berücksichtigen. Bei Widmungen von neuen Siedlungsgebieten bzw. Siedlungsbereichen sind Konzepte zu erstellen, die eine Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer nach dem Stand der Technik zum Inhalt haben.
- Naturkundliche Bearbeitung von Mag. Indrist sowie nachgereichte Stellungnahme
Die Ergebnisse der naturkundlichen Bearbeitung wurden in einem Textteil und in planlichen Darstellungen mit den Schwerpunkten „Naturwerte“, „Landschaftsbild/ Erholungswert“, und „Lebensraumtypen“ zusammengefasst. Die Kartierungen durch Mag. Indrist für die ökologisch und landschaftlich wertvollen Freihalteflächen wurden im Wesentlichen in den Ordnungsplan zur ÖRK-Fortschreibung übernommen. Diese sind insbesondere im Erläuterungsbericht (Kapitel 3.3, Seite 7ff) dokumentiert.

In Bezug auf die Lebensraumtypen wird festgehalten, dass die wesentlichen Lebensräume grundsätzlich weiterhin erhalten sind. Es besteht jedoch eine deutliche Tendenz in der Flächenverringerung bzw. dem Verlust von Beständen an Streuobstwiesen insbesondere im Dauersiedlungsraum der Gemeinde Wiesing. Es könnten jedoch auch einzelne neue Lebensräume erfasst werden.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes wird festgestellt, dass deutliche Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds bzw. der Qualität des Erholungswerts erkennbar sind. Diese beziehen sich auf den weiter fortschreitenden Materialabbau am Steinbruch Tiergarten; die Materialdeponie an der B181 Achenseebundesstraße unterhalb vom Jenbacher Ortsteil Fischl sowie das neu entstandene Gewerbegebiet im Larchwald an der östlichen Gemeindegrenze zu Münster.

Hinsichtlich der Naturwerte wird festgehalten, dass der Wiesinger Bühel ein naturschutzfachlich wie landschaftlich wertvolles Areal von hohem Erholungs- und Erlebniswert darstellt, weshalb künftige Vorhaben diesbezüglich besonders kritisch hinterfragt werden sollten. Weiters stellen die randlichen Streuobstwiesen prägende Elemente für das Ortsbild von Wiesing-Dorf dar. Diese sollten weiterhin extensiv genutzt bzw. mittels Neupflanzungen ergänzt werden. Zudem sind durch eine fachgerechte Planung und Umsetzung von landschaftsplanerischen Maßnahmen die derzeit eher monotonen Ränder von Siedlungs- oder Gewerbeflächen besser in das Landschaftsbild zu integrieren. Darüber hinaus wurde im bergseitigen Areal am Astenberg ein landwirtschaftliches Gebäude errichtet, dessen übergroße und untypische Raumdimension in der dortigen traditionellen Kulturlandschaft aus der näheren Umgebung sehr auffällig ist. Im Sinne der ursprünglichen Festlegung als FALK-Fläche besteht weiterer Bedarf zur möglichst harmonischen Einbindung des Gebäudes in die Umgebung. Zuletzt ist der im Südosten liegende Larchwald entlang der Gemeindegrenze zu Münster zu sichern. Talwälder sind in Tirol inzwischen besonders selten, die besondere Schutzwürdigkeit des gegenständlichen Fichtenwaldes liegt vor allem in der landschaftsprägenden Funktion sowie in der Eigenschaft als wertvoller Naherholungsraum.

Es wurden durch das Büro Indrist mögliche Konflikte zwischen erfolgten oder geplanten Bauvorhaben im Naturkundebericht festgehalten. Im Naturkundebericht beschriebene Nutzungsüberlagerungen und Konflikte bildeten schließlich die Grundlage für die Empfehlungen, die in den jeweiligen Stempelbeschreibungen im Verordnungstext eingeflossen sind. Dies betrifft insbesondere die Entwicklungsflächen sowie der geplante Verkehrsweg in Dikat, der Rofansiedlung im Ortsteil Dorf v.a. entlang der Autobahnauffahrt Richtung Wörgl, westlich des Sägewerkes sowie östlich des Wiesinger Bühels.

- Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Umwelt

Die in der umweltfachlichen Stellungnahme angesprochenen Punkte betreffen im Wesentlichen die Entwicklungsflächen in Dorf entlang der Autobahnauffahrt Richtung Wörgl, westlich des Sägewerkes sowie östlich des Wiesinger Bühels als auch die geplante Verkehrsführung zwischen der Rofansiedlung und dem Ortsteil Dikat. Hierfür sind die vorgeschriebenen Empfehlungen aus der Stellungnahme ebenfalls in den jeweiligen Stempelfestlegungen innerhalb der Anlage A des Verordnungstextes festgehalten.

4. AUSGLEICHS- UND MILDERUNGSMAßNAHMEN IM UMWELTBERICHT

Im vorliegenden Umweltbericht zum ÖRK werden darüber hinaus mögliche Ausgleichs- und Milderungsmaßnahmen erläutert (Umweltbericht, Kapitel 5, Seite 28). Diese basieren auf den Empfehlungen und Auflagen der oben genannten Fachstellungnahmen. Weiters sind hierbei Aspekte wie die großflächige Rückwidmung im Bereich zwischen den Ortsteilen Rofansiedlung und Dikat, die Rückwidmung zur Richtigstellung der Widmung im Bereich östlich des Campingplatzes in Dikat, die Rücknahme der gewerblichen Vorsorgefläche im Bereich des Tiergartens sowie die Rücknahme des Siedlungsentwicklungsbereiches am Astenberg aufgeführt.

5. SONSTIGE UMWELTRELEVANTE ERHEBUNGEN

Im Umweltbericht (Kapitel 2, Seite 13ff) wurde der derzeitige Umweltzustand einschließlich bestehender Siedlungsstruktur und Freihalteflächen/ landschaftsbildliche Prägung, Bodenqualität und Gewässerbestand sowie die Umweltmerkmale der einzelnen naturfachlichen Sachgebiete von Wiesing erhoben. Bei Letzterem geht es unter anderem um möglicherweise auftretende Konflikte durch geplante Baulandwidmungen hinsichtlich mehrerer ökologischer Schutzgüter. Es wird ebenfalls –bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet– auf die möglichen Auswirkungen der baulichen Entwicklung eingegangen, indem ein Vergleich der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung und Umsetzung der Planung erfolgt (Kapitel 2.9, Seite 24). Derzeit bestehende Umweltprobleme in der Gemeinde werden ebenfalls in diesem Kapitel behandelt.

Schließlich befasst sich der Umweltbericht (Kapitel 4, Seite 27f) mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen durch die angestrebten, baulichen Entwicklungen. Diese werden abschließend im Bericht in Matrixform und als Einzelbeurteilungen auf ihre möglichen Beeinträchtigungen hin geprüft. Dabei werden die Sachgebiete Landschaftsbild, Flora und Fauna, Erholungsnutzung und Grünflächen, Geologie, Land- und Forstwirtschaft, Wasser, Luft und Lärm betrachtet (Kapitel 8, Seite 30ff).

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verbleibt im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes kein wesentlicher Handlungsspielraum. Es wurden die baulichen Erweiterungsflächen jeweils vor der endgültigen Ausweisung im Raumordnungskonzept überprüft und zwischen Gemeinde, Planer sowie Aufsichtsbehörde mehrmals besprochen.

Es handelt sich bei den neu ausgewiesenen Bereichen für bauliche Entwicklungen um derzeitige Freiflächen, die künftig für Wohnnutzungen als auch für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen sollen.

Insgesamt soll eine geordnete und kompakte räumliche Entwicklung der Gemeinde Wiesing gewährleistet werden und ein bedachter Umgang mit den Ressourcen gewählt werden.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Im Umweltbericht der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing wurden die Umwelterwägungen im Sinne des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022 und des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes 2005 - TUP 2005 bedacht.

Darüber hinaus wurden die im Rahmen des Verfahrens eingeholten Fachstellungnahmen bei der Erstellung des fortgeschriebenen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich ihrer Umweltbelange berücksichtigt und daraus entnommene Begleit- oder Milderungsmaßnahmen durch Festlegungen in der Verordnung eingearbeitet.

Eine Prüfung der Alternativen fand im Rahmen der Erarbeitung der einzelnen Bestandteile des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing statt.

Die nun vorliegende Erste Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing samt Umweltbericht stellt eine ausgewogene Planungsgrundlage dar, aus der hervorgeht, dass im Planungszeitraum keine wesentlichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.